

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis vom
12.03.2015**

§ 1

§ 2 enthält folgende Fassung:

- (2) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummern 1 und 2 des Kostentarifs ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der zum Zeitpunkt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gültigen Fassung.
- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO –) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der zum Zeitpunkt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gültigen Fassung. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.
- (4) *entfällt*

§ 2

Der Kostentarif erhält unter Lfd. Nr. 3 folgende korrigierte Fassung:

| Lfd. Nr | Leistung | Gebührenrahmen |
|---------|---|--|
| 3. | Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen | Nach Zeitaufwand abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen entsprechend § 1 Abs. 4 AllGO Mindestgebühr: 13,00 Euro Höchstgebühr: 1.200,00 Euro |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.